

Entwurf eines

**Gleichstellungsgesetzes
für Menschen mit Behinderung in der
Bundesrepublik Deutschland
(BehGleichstG)**

(Stand: 8. Januar 2000)

**Ein Vorschlag des
Forums behinderter Juristinnen und Juristen**

c/o Dr. Andreas Jürgens, Karl-Kaltwasser-Str. 27, 34121 Kassel

aus der Gesamtdarstellung zum Gesetzentwurf

Artikel 2

**Änderung von Bundesrecht zur Bekämpfung von Diskriminierungen im
Privatrechtsverkehr**

Art. 2 § 1 Diskriminierungsverbot bei der Rechtsausübung (§ 226 BGB)

Problemstellung

In der Vergangenheit ist es zu skandalösen Urteilen gegen behinderte Menschen gekommen, etwa das "Flensburger Urteil" von 1992, das die Anwesenheit behinderter Menschen als "Reisemangel" wertete oder das "Kölner Urteil" von 1998, das aufgrund ungewohnter Lautäußerungen behinderter Menschen die selbstbestimmte Gartennutzung untersagte. Hierbei wurden jeweils Rechtsvorschriften angewandt, die zunächst einmal mit der Situation behinderter Menschen nichts zu tun haben, in der konkreten Anwendung aber diskriminierend wirkten. Zudem waren die betroffenen Behinderten an den Rechtsstreiten selbst nicht beteiligt, diese wurden zwischen Reiseveranstalter und Reisenden beziehungsweise Nachbar und Vermieter geführt. Gegenwärtig untersagt keine Vorschrift die Geltendmachung von Rechten, wenn hiermit zugleich eine Diskriminierung behinderter Menschen verbunden ist.

Lösungsansatz

Um zukünftig diskriminierende Entscheidungen ähnlicher Art zu vermeiden, müssen behinderte Menschen im bisherigen § 226 ausdrücklich erwähnt werden. Dieser untersagt zur Zeit die Ausübung von Rechten, wenn damit nur das Ziel verfolgt wird, einem anderen einen Schaden zuzufügen. Die Ausübung von Rechten (zum Beispiel der Geltendmachung eines Reisemangels oder von Nachbarschaftsrechten) soll auch dann untersagt sein, wenn hierdurch eine schwerwiegende Benachteiligung Behinderter bewirkt wird und ein Verzicht auf die Ausübung des Rechts zumutbar ist.

Formulierungsvorschlag und Begründung

§ 226 BGB wird wie folgt gefasst (Änderungen unterstrichen):

„Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen oder wenn hierdurch eine schwerwiegende Benachteiligung Behinderter bewirkt wird und ein Verzicht auf die Ausübung des Rechts zumutbar ist.“

Begründung:

§ 226 BGB ist ein Spezialfall der unzulässigen Rechtsausübung. Diese ist bereits durch die allgemeine Vorschrift des § 242 BGB (Verstoß gegen Treu und Glauben), die durch die Rechtsprechung weit ausgelegt wird, untersagt. Die vorgesehene Ergänzung erstreckt die Unzulässigkeit der Rechtsausübung auf Fälle, in denen eine schwerwiegende Benachteiligung Behinderter bewirkt wird. Nur schwerwiegende Benachteiligungen rechtfertigen es, vom Inhaber eines Rechts den Verzicht auf dessen Ausübung zu verlangen. Zugleich muss ein Verzicht auf die Rechtsausübung zumutbar sein. Hier sind die schwerwiegenden Nachteile für behinderte Menschen abzuwägen mit den Vorteilen, die die Rechtsausübung dem Berechtigten bringen würden.

Vielfach wirken sich Rechte einzelner, die grundsätzlich keine Benachteiligung Behinderter beinhalten, in der Praxis dennoch diskriminierend aus. Bekanntestes Beispiel hierfür ist das "Flensburger Behinderten-Urteil". Das Recht, eine Minderung des Reisepreises bei mangelhafter Leistung durch den Reiseveranstalter zu verlangen, ist eine vernünftige Regelung. Sie wirkt sich aber diskriminierend aus, wenn die Anwesenheit von Behinderten im Hotel als Grund für eine solche Minderung geltend gemacht wird. Da nicht in jedem Einzelfall - also im genannten Beispiel im Reiserecht - das Prinzip der Nicht-Benachteiligung Behinderter festgelegt werden kann, empfiehlt sich eine generelle Regelung.

Schon bisher wird § 226 BGB auf alle Rechtsgebiete angewandt, insbesondere auf das gesamte materielle Recht wie auf das Prozessrecht. Eine gegen § 226 BGB verstoßende Rechtsausübung ist unzulässig. Da die Vorschrift auch als Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB gilt, begründet ein Verstoß hiergegen einen Schadensersatzanspruch.

Ergänzende Regelungen

- keine -

Hinweise

Ein generelles Diskriminierungsverbot im Privatrecht normiert § 5 ADG. Dies wird durch die Neufassung des § 226 BGB ergänzt. Das Verbandsklagerecht nach § 7 ADG und die Beweiserleichterung nach § 8 ADG gelten auch bei einem Verstoß gegen § 226 BGB.

Art. 2 § 2 Anspruch auf barrierefreie Gestaltung von Wohnraum im Mietrecht (§ 541 c BGB) und im Wohnungseigentumsrecht

Problemstellung

Grundsätzlich darf ein Mieter von Räumen nur mit Zustimmung des Vermieters, der in der Regel zugleich Eigentümer der Mietsache ist, diese in ihrer Gestaltung verändern, jedenfalls soweit hiermit eine Änderung in der Substanz verbunden ist. Zwar ist der Vermieter nach der Rechtsprechung unter Umständen verpflichtet, diese Genehmigung auch zu erteilen, die Voraussetzungen und Tragweite sind jedoch in der Rechtsprechung umstritten. Dies gilt auch dann, wenn ein behinderter Mieter seine Wohnung barrierefrei gestalten will. Ausdrückliche Regelungen hierüber fehlen zur Zeit. Das gleiche gilt für die Umgestaltungen, die der Eigentümer einer Eigentumswohnung innerhalb des Hauses vornehmen will.

Lösungsansatz

Der Vorschlag sieht vor, sowohl im Mietrecht als auch im Wohnungseigentumsrecht eine Vorschrift einzufügen, in der die Voraussetzungen geregelt werden, unter denen der Vermieter oder die anderen Miteigentümer eines Hauses mit Eigentumswohnungen verpflichtet sind, einer beabsichtigten barrierefreien Umgestaltung zuzustimmen. Hierbei sind die Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Das Umbaurecht besteht nicht schrankenlos, sondern nur, soweit dem Vermieter bzw. den Miteigentümern dies auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des behinderten Mieters/Eigentümers zuzumuten ist.

Formulierungsvorschlag und Begründung

1. Nach § 541 b BGB wird folgender § 541 c eingefügt:

„§ 541 c. (Barrierefreie Gestaltung)

(1) Ist der Mieter oder die Mieterin von Räumen behindert, darf er/sie mit Zustimmung des Vermieters oder der Vermieterin Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung dieser Räume oder sonstiger Teile des Gebäudes durchführen, wenn er/sie sich zugleich verpflichtet, die Räume oder das Gebäude nach Beendigung des Mietverhältnisses in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und die Maßnahme geeignet ist, den Zugang zu den gemieteten Räumen oder deren Nutzung durch den behinderten Mieter oder die behinderter Mieterin wesentlich zu verbessern. Der Vermieter oder die Vermieterin darf die Zustimmung nur verweigern, wenn ihm/ihr oder anderen Mietern in dem Gebäude die geplante Maßnahme auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Mieters oder der Mieterin nicht zuzumuten ist, die Räume oder das Gebäude hierdurch in ihrem Bestand gefährdet wären oder die Maßnahme gegen geltende Gesetze verstoßen würde. Der Vermieter oder die Vermieterin darf die Zustimmung auch verweigern, wenn anzunehmen ist, dass der Mieter oder die Mieterin zu einem Rückbau bei Beendigung des Mietverhältnisses nicht in der Lage sein wird. Dies gilt nicht, wenn sich eine öffentliche Stelle verpflichtet, den Rückbau anstelle des Mieters oder der Mieterin vorzunehmen oder die Kosten hierfür zu tragen.

(2) Bei einem Mietverhältnis über Wohnraum ist eine zum Nachteil des Mieters oder der Mieterin abweichende Vereinbarung unwirksam.“

2. In § 13 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist ein Wohnungseigentümer oder eine Wohnungseigentümerin behindert, darf er/sie mit Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung des gemeinschaftlichen Eigentums durchführen. Die anderen Wohnungseigentümer dürfen die Zustimmung nur verweigern, wenn ihnen die geplante Maßnahme auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des/der behinderten Wohnungseigentümers oder Wohnungseigentümerin nicht zuzumuten ist, das Gebäude hierdurch in seinem Bestand gefährdet wäre oder die Maßnahme gegen geltende Gesetze verstoßen würde.“

Begründung:

Durch den neuen § 541 c BGB soll ein Mieter oder eine Mieterin, der/die behindert ist oder während des Mietverhältnisses behindert wird, einen Anspruch auf behindertengerechte Umgestaltung der Mietwohnung erhalten. Nach bisherigem Recht ist nur mit Zustimmung des Eigentümers eine Umgestaltung der Wohnung zulässig, so dass behinderte Menschen allein auf den guten Willen ihrer Vermieter angewiesen sind. Allerdings sind bei der Normierung eines Umgestaltungsanspruchs die verfassungsmäßigen Rechte des Eigentümers insbesondere aus Art. 14 GG zu beachten. Deswegen wird kein schrankenloses Umbaurecht gegen den Willen des Vermieters/Eigentümers vorgeschlagen. Vielmehr sind die berechtigten Interessen des Eigentümers mit denen des Mieters in Einklang zu bringen. Voraussetzung für ein Umgestaltungsrecht ist daher zunächst, dass die beabsichtigte bauliche Maßnahme den Zugang zu den gemieteten Räumen oder deren Nutzung durch den behinderten Mieter wesentlich verbessern kann. Eine nur unwesentliche Erleichterung kann auch weiterhin nicht gegen den Willen des Vermieters durchgesetzt werden. Wesentlich wäre eine Verbesserung etwa dann, wenn eine Wohnung hierdurch für eine/n RollstuhlnutzerIn überhaupt erst ohne fremde Hilfe erreichbar wird oder einzelne Räume (insbesondere Bad, Küche) durch die Umgestaltung erst zugänglich werden. Auch die Notwendigkeit fremder Hilfe – durch Angehörige, Freunde, Pflegedienste o.ä. – durch eine behindertengerechte Umgestaltung deutlich absinkt, kann eine wesentliche Verbesserung angenommen werden.

Weitere Voraussetzung ist die Verpflichtung des Mieters oder der Mieterin, die Mietsache nach Ende des Mietverhältnisses in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Nur dann kann dem Vermieter abverlangt werden, einen Umbau und damit die Umgestaltung seines Eigentums auch gegen seinen Willen zu dulden. Ergänzt wird dies durch die Regelung in Satz 3: der Vermieter oder die Vermieterin darf die Zustimmung zum Umbau verweigern, wenn anzunehmen ist, dass ein Mieter zu einem Rückbau bei Beendigung des Mietverhältnisses nicht in der Lage sein wird. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn ein Mieter wirtschaftlich zu einem Rückbau voraussichtlich nicht in der Lage sein wird. Dies kann der Vermieter z.B. dann annehmen, wenn der Mietzins regelmäßig vom Sozialamt gezahlt wird oder der Mieter aus sonstigen Gründen nur über Einkommen und Vermögen verfügt, aus dem ein Rückbau nicht finanziert werden kann. Wenn sich allerdings eine öffentliche Stelle (insbesondere ein Sozialleistungsträger, der auch den Umbau finanziert) verpflichtet, den Rückbau anstelle des Mieters vorzunehmen oder die Kosten hierfür zu tragen, darf der Vermieter wiederum seine Zustimmung nicht verweigern.

Der Mieter oder die Mieterin darf nur dann eine behindertengerechte Umgestaltung der Mietsache vornehmen, wenn der Vermieter zuvor zugestimmt hat. Allerdings darf

die Zustimmung nur aus den im Gesetz ausdrücklich genannten Gründen versagt werden. Diese Regelung soll sicherstellen, dass ein möglicher Streit über ein Umbau-recht des Mieters vorab geklärt wird, bevor der Mieter zum Umbau schreitet und des-sen Rechtmäßigkeit erst im Nachhinein überprüft werden kann. Stimmt der Vermieter dem Umbau zu, so kann der Mieter die Maßnahme rechtmäßig durchführen. Verwei-gert ein Vermieter die Zustimmung, so muss der Mieter notfalls zunächst auf die Ertei-lung der Zustimmung klagen. In jedem Falle steht somit vor dem Umbau dessen Rechtmäßigkeit fest. Auch hierdurch werden die Vermieterrechte geschützt. Der Vermieter darf die Zustimmung trotz wesentlicher Verbesserung für den Mieter und Zusicherung des Rückbaus - mit Ausnahme des bereits dargestellten Falles feh-lender Fähigkeit zum Rückbau - nur aus drei Gründen verweigern (Abs. 1 Satz 2): ers-tens wenn die Maßnahme gegen geltende Gesetze verstoßen würde. Baurechtswidri-ge Maßnahmen können dem Vermieter nicht abverlangt werden. Zweitens, wenn die Räume oder das Gebäude hierdurch in ihrem Bestand gefährdet wären. Vom Vermie-ter kann nicht verlangt werden, das Risiko eines Verlustes seines Eigentums hinzu-nehmen. Dies gilt etwa für Maßnahmen, die die Stabilität des Gebäudes beeinträchti-gen, die Gefahr von dauerhaften Feuchtigkeitsschäden mit sich bringen und ähnli-ches. Vor allem beschreibt aber der dritte Grund die Opfergrenze für den Vermieter: er braucht bauliche Maßnahmen nicht zu dulden, die ihm oder anderen Mietern in dem Gebäude auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Mieters nicht zuzumuten sind. Hierbei kommt es auf die Besonderheiten des Einzelfalles an, insbe-sondere auf die Intensität des geplanten Eingriffs in die vorhandene Bausubstanz. Wo die Anlegung einer Rampe zur Überwindung weniger Stufen zumutbar wäre, kann der Einbau eines Aufzugs unzumutbar sein. Je umfangreicher eine Maßnahme ist, je deutlicher hierdurch die bauliche Gestaltung eines Gebäudes geändert wird, umso eher wird sie dem Vermieter unzumutbar sein. Je geringer der Eingriff in die Substanz ist, je größer der Vorteil für den behinderten Mieter, umso eher wird sie zumutbar sein. Was im einzelnen zumutbar oder unzumutbar ist, muss im Streitfall vor Gericht geklärt werden.

Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt für alle Mieträume, also für Wohnraum ebenso wie für Büroräume, Geschäftsräume, Ladenräume, Lagerräume etc. Absatz 2 soll die an sich mögliche vertragliche Abbedingung bei einem Mietvertrag über Wohnräume ver-hindern. Dies entspricht der Regelung bei anderen Mieterschutzrechten des BGB.

Die Neuregelung in § 13 WEG überträgt die wesentlichen Gesichtspunkte des § 541 c BGB auf das Wohnungseigentumsrecht. Der Wohnungseigentümer ist zur Umgestal-tung des Sondereigentums ohnehin berechtigt, so dass es einer speziellen Regelung nur hinsichtlich des Gemeinschaftseigentums bedarf. Dies wird vor allem beim Zu-gang zur Wohnung von Bedeutung sein, wenn der Eingangsbereich eines Hauses umgestaltet werden soll. Für eine behindertengerechte Umbaumaßnahme ist die Zu-stimmung der anderen Wohnungseigentümer erforderlich. Diese darf nur unter den gleichen Voraussetzungen verweigert werden, unter denen sie ein Vermieter nach § 541 c Abs. 1 Satz 2 verweigern dürfte. Auf die Begründung oben kann daher verwie-sen werden. Ein Anspruch auf Rückbau ist hier nicht vorgesehen, der Umbau ist viel-mehr endgültig, soweit die Eigentümer nicht gemeinsam später eine anderweitige Gestaltung beschließen. Dies kann bei der Abwägung der Zumutbarkeit Berücksichti-gung finden.

Ergänzende Regelungen

- keine -

Hinweise

Die vorgeschlagene Regelung ergänzt das Diskriminierungsverbot im Privatrechtsverkehr nach § 5 ADG, insbesondere dessen Absatz 1 Nr. 3, wonach ein Rechtsgeschäft gegenüber einem Menschen mit Behinderung nicht in nachteiliger Weise anders gestaltet werden darf, als gegenüber Menschen ohne Behinderung. § 541 c BGB geht noch über diese allgemeine Regelung hinaus, weil behinderten Mietern ein besonderes Recht eingeräumt wird.

Art. 2 § 3 Diskriminierungsverbot im Arbeitsrecht (§ 611 a BGB)

Problemstellung

Im Arbeitsleben bleibt behinderten Menschen häufig der Zugang zu qualifizierten und anspruchsvollen Arbeitsplätzen aufgrund ihrer Behinderung verwehrt. Es gibt zur Zeit keine Vorschrift, die dem Arbeitgeber untersagt, einen behinderten Menschen bei der Einstellung oder Beförderung zu benachteiligen. Auch die Beschäftigungspflicht des Schwerbehindertengesetzes kann nicht verhindern, dass Arbeitgeber Behinderte nicht beschäftigen, weil der Beschäftigungspflicht kein Beschäftigungsrecht der Betroffenen gegenübersteht.

Lösungsansatz

In Erweiterung des bereits existierenden Diskriminierungsverbots zugunsten von Frauen werden im Paragraphen 611 a BGB behinderte Menschen zusätzlich erwähnt.

Formulierungsvorschlag und Begründung

§ 611 a Abs. 1 BGB wird wie folgt gefasst (Änderungen unterstrichen):

„§ 611a. [Benachteiligungsverbot]

(1) Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme, insbesondere bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses, beim beruflichen Aufstieg, bei einer Weisung oder einer Kündigung, nicht wegen seines Geschlechts oder wegen seiner Behinderung benachteiligen. Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts ist jedoch zulässig, soweit eine Vereinbarung oder eine Maßnahme die Art der vom Arbeitnehmer auszuübenden Tätigkeit zum Gegenstand hat und ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für diese Tätigkeit ist. Eine unterschiedliche Behandlung von Arbeitnehmern mit und ohne Behinderung ist zulässig, soweit dies durch zwingende Gründe oder gesetzliche Vorschriften geboten ist. Wenn im Streitfall der Arbeitnehmer Tatsachen glaubhaft macht, die eine Benachteiligung im Sinne des Satzes 1 vermuten lassen, trägt der Arbeitgeber die Beweislast dafür, dass nicht auf das Geschlecht oder die Behinderung bezogene, sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen oder das Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die auszuübende Tätigkeit ist.“

Begründung:

Das nach geltendem Recht in § 611 a BGB normierte Benachteiligungsverbot im Arbeitsrecht aufgrund des Geschlechts soll auch für Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung gelten. Deshalb werden die entsprechenden Regelungen um das Merkmal der Behinderung ergänzt.

Ergänzende Vorschriften

- keine -

Hinweise

Ein generelles Diskriminierungsverbot im Privatrecht normiert § 5 ADG. Die vorgeschlagene Regelung in § 611 a BGB wäre Spezialvorschrift im Bereich des Arbeitsrechts. Eine dem § 611 a Abs. 2 BGB nachgebildete Beweiserleichterung enthält § 8 ADG für den gesamten Bereich des BehGleichstG. Das Verbandsklagerecht in § 7 ADG kann auch bei einem Verstoß gegen § 611 a BGB zum Tragen kommen.

Art. 2 § 4 Beseitigung der Diskriminierung Gehörloser im Haftungsrecht**(§ 828 Abs. 2 BGB)****Problemstellung**

Durch die gegenwärtige Fassung des § 828 Abs. 2 BGB werden gehörlose Menschen (in der Gesetzessprache des Jahres 1900: Taubstumme) lebenslang Minderjährigen gleichgestellt.

Lösungsansatz

Der gehörlose Menschen diskriminierende Satz im Gesetz soll gestrichen werden.

Formulierungsvorschlag und Begründung

§ 828 Abs. 2 Satz 2 BGB wird gestrichen. § 828 Abs. 2 BGB lautet bisher (zu streichender Satz unterstrichen):

„(2) Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das gleiche gilt von einem Taubstummen.“

Begründung:

Nach der gegenwärtigen Fassung des § 828 Abs. 2 Satz 2 BGB werden „Taubstumme“ – wie im Gesetz noch immer in der Sprache der letzten Jahrhundertwende gehörlose Menschen genannten werden – lebenslang Minderjährigen gleichgestellt, jedenfalls was die Verantwortlichkeit für den einem anderen zugefügten Schaden betrifft. Dies bedeutet

zugleich, dass nach der Wertung des Gesetzes als möglich angesehen wird, einem Gehörlosen könne in gleicher Weise wie einem Minderjährigen über sieben, aber unter achtzehn Jahren, die Einsichtsfähigkeit in die Verantwortlich auch dann fehlen, wenn er oder sie volljährig ist – allein aufgrund der Gehörlosigkeit. Dies diskriminiert die Betroffenen. Nach der Bewertung durch Verbände der Gehörlosen würde durch das Streichen dieser als Schutzvorschrift zugunsten der Betroffenen konzipierten Vorschrift kein Nachteil entstehen. In der Praxis kommt die Vorschrift bereits heute nicht mehr zur Anwendung, weil volljährigen Gehörlosen im Schadensfalle ohnehin die Einsichtsfähigkeit zugestanden wird. Dies ist nach dem heutigen Stand der Rehabilitation gehörloser Menschen auch ohne weiteres anzunehmen. Der Gesetzgeber sollte daher diese diskriminierende Vorschrift streichen.

Ergänzende Regelungen

- keine -

Hinweise

Die vorgeschlagene Regelung ergänzt das Diskriminierungsverbot im Privatrechtsverkehr nach § 5 ADG.

Art. 2 § 5 Berücksichtigung von Behinderungen bei der Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGBG)

Problemstellung

Ein großer Bereich von Diskriminierungen im Privatrecht betrifft die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG). In der bisherigen Fassung der AGBG ist in Paragraph 2 geregelt, dass diese nur Vertragsbestandteil werden, wenn "in zumutbarer Weise" von ihnen Kenntnis genommen werden kann. Diese Regelung zielt auf "Durchschnittskunden" ab und benachteiligt zum Beispiel Menschen, die mit ihrem Rollstuhl nicht an entsprechende Aushänge gelangen können, sie benachteiligt blinde und sehbeeinträchtigte Menschen, die Aushänge in Schwarzschrift nicht lesen können.

Zum anderen gibt es immer noch diskriminierende Klauseln in einzelnen Geschäftsbedingungen. So ist es etwa nach den AGB der Deutschen Lufthansa AG möglich, dass der Pilot behinderte Reisende nicht mitnimmt, wenn er nach seiner Beurteilung für die Sicherheit aller Fluggäste keine Gewähr übernehmen kann oder will. In den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen ist eine Versicherung von pflegebedürftigen Menschen ausgeschlossen, obwohl in den meisten Fällen das Versicherungsrisiko sogar bei weitem geringer sein dürfte, als bei nicht-pflegebedürftigen Menschen.

Lösungsansatz

§ 2 AGBG wird zum einen um einen Zusatz ergänzt, der sicherstellt, dass auch behinderten Menschen die Kenntnisnahme ohne fremde Hilfe möglich ist. Zum anderen wird in § 11 eingefügt, dass Klauseln in Geschäftsbedingungen, die behinderte Menschen benachteiligen,

gen, unwirksam sind. Schließlich wird das Verbandsklagerecht des § 13 AGBG für Vereine und Verbände behinderter Menschen erweitert.

Formulierungsvorschlag und Begründung

Das Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) wird wie folgt geändert:
a) § 2 AGBG wird um einen Satz 2 ergänzt (Änderungen unterstrichen):

"§ 2. Einbeziehung in den Vertrag.

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrages, wenn der Verwender bei Vertragsabschluß

1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsabschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsabschlusses auf sie hinweist und
2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

Ist die andere Vertragspartei behindert, kann der Hinweis nach Satz 1 Nr. 1 nur ausdrücklich erfolgen, wenn ihr wegen der Behinderung die Wahrnehmung eines Aushangs nicht möglich ist, und die Möglichkeit der Kenntnisnahme nach Satz 1 Nr. 2 muss auf Wunsch auch in einer Form verschafft werden, die ihr die Kenntnisnahme ohne fremde Hilfe ermöglicht."

b) In § 11 AGBG wird folgende Nr. 17 neu eingefügt:

„17. eine Bestimmung, die Menschen wegen ihrer Behinderung benachteiligt“

c) In § 13 Abs. 2 AGBG wird eine neue Nr. 4 eingefügt, Abs. 1 und 2 lauten dann (Änderungen unterstrichen):

„(1) Wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach §§ 9 bis 11 dieses Gesetzes unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann auf Unterlassung und im Fall des Empfehls auch auf Widerruf in Anspruch genommen werden.

(2) Die Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf können nur geltend gemacht werden

1. von rechtsfähigen Verbänden, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, wenn sie in diesem Aufgabenbereich tätige Verbände oder mindestens fünfundsiebzig natürliche Personen als Mitglieder haben,

2. von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen,

3. von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern oder

4. im Falle von § 11 Nr. 17 von rechtsfähigen Vereinen und Verbänden, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Unterstützung der Interessen behinderter Menschen durch Aufklärung und Beratung oder die Bekämpfung der Benachteiligung behinderter Menschen gehört."

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung des § 2 AGBG soll sicherstellen, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) bei einem Vertragsschluss mit einem behinderten Menschen nur dann Vertragsbestandteil werden, wenn dieser die Möglichkeit hatte, die AGB zur Kenntnis zu nehmen. Dies ist von Bedeutung sowohl für blinde und sehbehinderte Menschen, die optische Anzeigen nicht wahrnehmen können, als möglicherweise auch für Roll-

stuhlnutzerInnen, wenn der Aushang der AGB an einer Stelle im Geschäftslokal ausgehängt ist, die sie wegen baulicher Barrieren nicht erreichen können. In diesen Fällen können AGB nur dann Vertragsbestandteil werden, wenn hierauf vom Vertragspartner ausdrücklich hingewiesen wurde.

Außerdem müssen auf Wunsch einer behinderten Person die AGB auch in einer Form zur Verfügung gestellt werden, die ihr eine Kenntnisnahme ermöglicht. Dies kann bei blinden und sehbehinderten Menschen z.B. in Form von Punktschrift oder Vorlesen der AGB geschehen.

Die Ergänzung des § 11 soll sicherstellen, dass in AGB keine Klauseln verwendet werden dürfen, durch die behinderte Menschen benachteiligt werden. Von großer Bedeutung ist dies zum Beispiel bei Allgemeinen Versicherungsbedingungen. In § 3 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen heißt es etwa: „Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind dauernd pflegebedürftige Personen sowie Geisteskranke“. Eine solche Regelung wäre künftig wegen Verstoßes gegen § 11 Nr. 17 ABGB unwirksam.

Schließlich wird das bereits bestehende Verbandsklagerecht des § 13 zugunsten von Vereinen und Verbänden erweitert, die auch verbandsklageberechtigt im Sinne des § 7 ADG sind. Im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist dies nichts grundsätzlich neues, sondern nur eine Ergänzung zugunsten behinderter Menschen.

Ergänzende Regelungen

- keine -

Hinweise

Die vorgeschlagene Regelung ergänzt das Diskriminierungsverbot im Privatrechtsverkehr nach § 5 ADG, insbesondere dessen Absatz 1 Nr. 3, wonach ein Rechtsgeschäft gegenüber einem Menschen mit Behinderung nicht in nachteiliger Weise anders gestaltet werden darf, als gegenüber Menschen ohne Behinderung. Die vorgeschlagene Änderung in § 2 ABGB betrifft die Einbeziehung von AGB in den Vertrag, die Änderung des § 11 ABGB deren inhaltliche Gestaltung. Die Änderung in § 13 ABGB konkretisiert das allgemeine Verbandsklagerecht in § 7 ADG, es gilt die Beweiserleichterung nach § 8 ADG.

Art. 2 § 6 Berücksichtigung von Behinderungen im Versicherungsvertragsrecht (VVG)

Problemstellung

Ein Versicherungsvertrag kommt nur zustande, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Urkunde über die abgeschlossene Versicherung zukommen lässt (Versicherungsschein, auch Versicherungspolice genannt). Diese Urkunde bestimmt grundsätzlich den Inhalt des Versicherungsvertrages, unter bestimmten Voraussetzungen auch dann, wenn sie von dem ursprünglichen Versicherungsantrag abweicht. Als Urkunde existiert sie nur in Schwarzschrift, die wiederum von blinden und unter Umständen auch von sehbehinderten Menschen nicht wahrgenommen werden kann.

Lösungsansatz

Durch eine Neufassung des § 3 Abs. 1 VVG soll sichergestellt werden, dass blinden und sehbehinderten Versicherungsnehmern die Urkunde auch in einer Form zur Verfügung stehen muss, in der sie ihren Inhalt ohne fremde Hilfe zur Kenntnis nehmen können (zum Beispiel: Punktschrift, Tonkassette, Datenträger o.ä.). Nur wenn diese zusätzliche Form eingehalten wird, treten die Rechtsfolgen ein, die im Versicherungsrecht an die Übersendung der Urkunde geknüpft werden.

Formulierungsvorschlag und Begründung

*In § 3 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wird folgender Satz 3 angefügt:
„Ist der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin blind oder sehbehindert, müssen die auszuhändigende Urkunde sowie alle weiteren Schriftstücke auf Wunsch auch in einer Form zur Verfügung gestellt werden, in der er/sie ihren Inhalt ohne fremde Hilfe zur Kenntnis nehmen kann; soweit dieses Gesetz Rechtsfolgen an den Zugang oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme von Urkunden oder schriftlichen Mitteilungen des Versicherers knüpft, treten diese nur ein, wenn die zusätzliche Form eingehalten wurde.“*

Begründung:

§ 3 VVG regelt die Aushändigung einer Urkunde über die abgeschlossene Versicherung an den Versicherungsnehmer (Versicherungsschein, auch Versicherungspolice genannt). Diese muss nach der vorgeschlagenen Änderung blinden oder sehbehinderten VersicherungsnehmerInnen auf Wunsch in einer für diese wahrnehmbaren Form zur Verfügung gestellt werden. Hierbei kann es sich um eine Ausfertigung in Punktschrift, um einen Tonträger mit akustischer Wiedergabe des Textes oder die Zurverfügungstellung eines Datenträgers mit den entsprechenden Informationen zum Ausdruck oder für die Sprachausgabe des Computers handeln. Da von blinden und sehbehinderten Menschen unterschiedliche Anforderungen gestellt werden (zum Beispiel Punktschrift nur von einer Minderheit blinder Menschen beherrscht wird), wird auf eine konkrete Festlegung verzichtet. Da inzwischen die meisten Versicherungsscheine ohnehin maschinell hergestellt werden und die Daten daher in aller Regel auf Datenträgern vorhanden sind, ist deren Reproduktion in einer wahrnehmbaren Form auch mit zumutbarem Aufwand für die Versicherer verbunden.

Da es sich beim Versicherungsschein um eine Urkunde handelt, die unterzeichnet sein muss, kann diese nur in Schriftform ausgefertigt werden. Die andere Form tritt daher nicht an die Stelle der Urkunde, sie ergänzt sie vielmehr lediglich. Deshalb muss sie auch nur auf Wunsch der Betroffenen in der besonderen Form zur Verfügung gestellt werden. Diese können entscheiden, ob sie hiervon Gebrauch machen, oder sich mit der Schriftform zufrieden geben.

Wird dies allerdings gewünscht, ist die Zurverfügungstellung in einer für Blinde und Sehbehinderte wahrnehmbaren Form bindend, der Versicherer ist also hierzu verpflichtet. Dies wird zudem durch den zweiten Halbsatz verstärkt. Soweit das Gesetz nämlich Rechtsfolgen an den Zugang oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Versicherungsscheins durch die Versicherungsnehmer knüpft, treten diese nur bei Einhaltung dieser Pflicht ein. Dies gilt zum Beispiel für die Vorschrift des § 5 VVG. Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins vom Antrag ab, so gilt diese Abweichung als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer dem nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widerspricht. Diese Billigungsklausel gilt für blinde und sehbehinderte Menschen dann nur, wenn die besondere Form des neuen § 3 Abs. 1 Satz 3 eingehalten wurde.

Ergänzende Regelungen

Die vorgesehene Regelung könnte in anderen Bereichen übernommen werden, in denen Rechtsfolgen an die Aushändigung einer Urkunde geknüpft werden.

Hinweise

Die vorgeschlagene Regelung ergänzt das Diskriminierungsverbot im Privatrechtsverkehr nach § 5 ADG, insbesondere dessen Absatz 1 Nr. 3, wonach ein Rechtsgeschäft gegenüber einem Menschen mit Behinderung nicht in nachteiliger Weise anders gestaltet werden darf, als gegenüber Menschen ohne Behinderung. Die inhaltliche Gestaltung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 11 AGBG (Art. 2 § 5) mit bestimmt. Bei Verstößen gegen § 3 VVG kommt eine Verbandsklage nach § 7 ADG in Betracht, es gilt die Beweiserleichterung nach § 8 ADG.

Art. 2 § 7 Belange Blinder und Sehbehinderter im Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Problemstellung

Das Urheberrechtsgesetz regelt die Rechte der Urheber von Schriftwerken wie Büchern, Zeitungsartikeln etc. Eine Vervielfältigung durch den Druck von Büchern, Zeitschriften, Broschüren etc. darf grundsätzlich nur mit ihrer Zustimmung erfolgen. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, sondern durchaus vernünftig. Für Stellen, die Schriftwerke in einer für blinde und sehbehinderte nutzbaren Form (etwa Tonkassetten) vervielfältigen wollen, bedeutet dies aber auch, dass sie auf die Mitwirkung der Autoren und Verlage angewiesen sind. In der Praxis führt dies dazu, dass viele Werke für blinde und sehbehinderte Menschen nicht zur Verfügung stehen, weil die notwendige Zustimmung verweigert wird.

Lösungsansatz

Durch einen neuen § 46 a UrhG soll eine zustimmungsfreie Vervielfältigung und Verbreitung von urhebergeschützten Werken ermöglicht werden, wenn das Werk in ein Medium übertragen wird, das Blinden und Sehbehinderten die Wahrnehmung des Werkes erst ermöglicht. Die Formulierung und die Begründung entsprechen weitgehend einem Vorschlag des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBVS).

Formulierungsvorschlag und Begründung

Nach § 46 Urheberrechtsgesetz (UrhG) wird folgender § 46 a eingefügt:

„§ 46 a (Eingeschränktes Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht zugunsten Blinder und Sehbehinderter)

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung eines Werkes, wenn

- 1. die Vervielfältigung dadurch geschieht, dass das Werk in ein Medium übertragen wird, das Blinden und Sehbehinderten die Wahrnehmung dieses Werkes erst ermöglicht,*
- 2. die Übertragung ausschließlich für den Gebrauch durch Blinde und Sehbehinderte bestimmt ist und die Verbreitung auch nur an sie erfolgt und*

3. sie von einer Einrichtung vorgenommen werden, die solche Arbeiten nicht erwerbsmäßig vornimmt und
- a) die Teil einer Organisation der Blinden und Sehbehinderten ist oder
 - b) in der solche Organisationen satzungs- oder vertragsmäßig festgelegte Beteiligungs-, Mitbestimmungs- und Aufsichtsrechte haben, oder
 - c) die behördlich als Träger von Maßnahmen der Ausbildung, der Fortbildung und/oder Umschulung für Blinde und Sehbehinderte anerkannt ist.

(2) Die gleichen Rechte stehen öffentlichen Bildungseinrichtungen zu, wenn ihre Ausübung ausschließlich dazu dient, Blinden und Sehbehinderten die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen dieser oder anderer öffentlicher Bildungseinrichtungen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(3) Der Urheber oder die Urheberin ist von der Ausübung der Rechte nach Abs. 1 spätestens mit der Vollendung der Übertragungsarbeiten zu unterrichten. Auf Verlangen ist ihm oder ihr die Art der Übertragung nachzuweisen und ein Vervielfältigungsstück zu überlassen.“

Begründung:

Zu den Hauptdefiziten blinder und sehbehinderter Personen gehört es, dass sie die ihnen in Artikel 5 des Grundgesetzes garantierte Informationsfreiheit aufgrund Ihrer Behinderung nicht uneingeschränkt wahrnehmen können. Sie sind von allgemein zugänglichen schriftlichen Informationen solange ausgeschlossen, wie ihnen diese Informationen nicht in ein für sie zugängliches Medium umgesetzt werden, also entweder in Blindenschrift oder als Tonaufzeichnung zur Verfügung stehen.

Diese notwendige Hilfeleistung kann - jedenfalls dann, wenn eine größere Zahl blinder und sehbehinderter Menschen davon profitieren soll - nur von Organisationen oder Einrichtungen erbracht werden, die in der Lage sind, die dafür notwendigen Dienstleistungsangebote zu finanzieren und fachkundig zu unterhalten. Solche Angebote bestehen seit vielen Jahren in einigen Druckereien für Blindenschrift, in einigen Bibliotheken, die Literatur in Blindenschrift und/oder auf Tonträgern zur Ausleihe bereithalten, und in jüngerer Zeit sind einige Vorlesedienste hinzugekommen, die versuchen, auch einzelnen blinden und sehbehinderten Personen beim Zugang zu dem nahezu unüberschaubaren Angebot an Literaturerzeugnissen Unterstützung zu geben.

Wer immer sich auch der Aufgabe stellt, Blinden und Sehbehinderten Literatur zugänglich zu machen, stößt sehr schnell auf Barrieren und Einschränkungen, die aus dem geltenden Urheberrecht resultieren. Denn die Umsetzung von Literatur in Blindenschrift oder auf Tonträgern, Digitalisierung oder graphisch-taktile Aufbereitung sind "Vervielfältigungen" im Sinne des Urheberrechts. Das Recht, solche Vervielfältigungsstücke herzustellen, gehört aber nach § 15 Abs. 1 Ziff. 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhRG) zu den ausschließlichen Rechten des Urhebers. Damit ist die Umsetzung von Literatur in ein blinden- bzw. sehbehindertengerechtes Medium von seiner Zustimmung bzw. der des jeweiligen Verlages abhängig. Das führt in der Praxis dazu, dass blinden und sehbehinderten Personen Literaturerzeugnisse - wenn überhaupt - nur mit sehr großen Verzögerungen zugänglich werden.

Bei der Ausbildung und der Berufsausübung dieser Personengruppe führen die genannten Barrieren und Einschränkungen darüber hinaus dazu, dass die an sich mögliche Hilfeleistung häufig fehlschlägt, weil sie gar nicht erst in Angriff genommen wird oder zu spät kommt. In letzter Konsequenz bedeutet das den Ausschluss blinder und sehbehinderter

Menschen von bestimmten Ausbildungsgängen und damit eine erhebliche Reduzierung ihrer Berufschancen.

Anzustreben ist deshalb eine gesetzliche Regelung, die sowohl für die umsetzenden Einrichtungen als auch für die Inhaber des Urheberrechts eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens mit sich bringt, zugleich aber auch ein hohes Maß an Rechtssicherheit gewährleistet. Art. 9 Abs. 2 der Berner Übereinkunft eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen vom Urheberrecht in Fällen, in denen eine Einschränkung des Urheberrechtes nicht mit den Rechten des Autors oder Verlags kollidiert, weil keine kommerziellen Verwertungsinteressen berührt werden. Nach unserem Erkenntnisstand haben neun Länder, die der Berner Übereinkunft angehören, von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, nämlich Australien, Dänemark, Finnland, Island, Japan, Norwegen, Schweden, die USA und die (frühere) UdSSR, (aus: Hebert, Françoise u. Wanda Noel: Copyright and library materials for the handicapped. München: Saur, 1982 - IFLA Publication, 21).

Diese Länder gestatten also grundsätzlich die Umsetzung in Blindenschrift und, mit Ausnahme von Island und der (früheren) Sowjetunion, auch auf Tonträger. Gebühren für die Umsetzung werden nur im norwegischen und dänischen Urheberrecht erwähnt, wobei nach den norwegischen Regelungen der Staat mit der Abfindung der Urheber betraut wird. In Dänemark verlangen nach unseren Informationen die Urheber in der Regel keine Gebühren.

In anderen Ländern wie beispielsweise in der Schweiz und den Niederlanden bestehen generelle vertragsrechtliche Abkommen zwischen den Verlegerverbänden und den betreffenden Institutionen des Blindenwesens, nach denen eine blinden- und sehbehindertengerechte Umsetzung gestattet wird. Diese Regelungen haben aber ausschließlich privatrechtlichen Charakter.

In Deutschland bestehen Vereinbarungen zwischen dem "Börsenverein des deutschen Buchhandels" und der "Arbeitsgemeinschaft der Blindenhörbüchereien" sowie zwischen dem "Börsenverein" und einem Modellversuch an der Philipps-Universität Marburg, die aber keine generelle Erlaubnis zur medialen Veränderung enthalten, sondern lediglich die Frage der Vervielfältigung und Nutzung der - nach eingeholter Zustimmung der Rechtsinhaber - umgesetzten Literaturerzeugnisse regeln.

§ 46 UrhRG regelt die Zulässigkeit der Herstellung von Sammelwerken zu pädagogischen Zwecken. Er gestattet die Vervielfältigung von Teilen eines Werkes, nicht jedoch eines vollständigen Werkes. Zudem räumt er in Abs. 5 dem Urheber gewisse Verbotsrechte ein, die im vorliegenden Zusammenhang zu unerwünschten Ergebnissen führen würden. § 53 gestattet zwar die Herstellung einzelner, unter gewissen Voraussetzungen auch vollständiger Vervielfältigungsstücke, jedoch schränkt er die Verkehrsfähigkeit solcher Kopien erheblich ein. Im Interesse der Urheber dürfen gemäß § 53 hergestellte Kopien nicht weiter verbreitet, das heißt etwa ausgeliehen werden, von wenigen Ausnahmen einmal abgesehen.

Ein Vervielfältigungsrecht zugunsten Blinder und Sehbehinderter würde auch keine Verletzung der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) darstellen. Denn der betroffene Personenkreis ist so klein, dass die Urheber keinerlei Einbußen zu befürchten hätten, die ihnen nicht unter Berücksichtigung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) zugemutet werden könnten. Dies gilt insbesondere für Schriften, die schulischen, beruflichen oder Studienzwecken dienen. Diese Werke sind, um von Blinden und sehbehinderten adäquat genutzt werden zu können, so aufbereitet, dass sie für sehende

Nutzer - selbst wenn diese sich Zugang dazu verschaffen könnten - auf Grund ihrer spezifischen Eigenschaften wertlos wären. Werke, die in Blindenschrift umgesetzt werden, können ohnehin nur von Personen, die diese Schrift beherrschen, genutzt werden, was auch für in eine tastbare Form umgesetzte grafische Darstellung gilt, da deren Beschriftung ebenfalls in Blindenschrift erfolgt.

Um den Inhabern des Urheberrechts eine Kontrollmöglichkeit zu geben, ob das hier vorgeschlagene eingeschränkte Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht vorschriftsmäßig ausgeübt wird, sollten entsprechende Mitteilungs- und Nachweispflichten vorgesehen werden.

Ergänzende Regelungen

Soweit notwendig, sollten andere Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes, möglicherweise auch des Verlagsgesetzes, an die neue Regelung angepasst werden.

Hinweise

Die vorgeschlagene Regelung ergänzt das Diskriminierungsverbot im Privatrechtsverkehr nach § 5 ADG. Bei Verstößen gegen § 46 a UrhG greift das Verbandsklagerecht in § 7 ADG ein, es gilt die Beweiserleichterung nach § 8 ADG.